

STATUTEN

des Vereines "Landesverband Niederösterreich des
Österreichischer Versuchssenderverbandes (ÖVSV)"
beschlossen von der Landeshauptversammlung des Vereines
am 5.10.2013 in St. Pölten

1. Name, Sitz und Wirkungsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Niederösterreich des Österreichischen Versuchssenderverbandes (ÖVSV). Er hat seinen Sitz in St. Pölten.
- 1.2. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Die Mitglieder des Vereines können ihren Wohnsitz auch außerhalb dieses Bundeslandes haben. Es wird jedoch erwartet, dass sie einen Teil ihrer Tätigkeit als Funkamateur im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich ausüben.
- 1.3. Der Verein hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist Mitglied im „Österreichischen Versuchssenderverband“ (ÖVSV) Dachverband mit dem Sitz in Wien. Er ist an die Satzungen des Dachverbandes gebunden, haftet aber nicht für dessen Verbindlichkeiten. Sein Vermögen ist von dem Vermögen des Dachverbandes getrennt.
- 1.4. Zur Erfassung und Betreuung der Einzelmitglieder werden nach Bedarf Bezirksstellen errichtet. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.5. Für die Regelung des Vereinslebens wird eine Geschäftsordnung erstellt. Diese, sowie eventuelle Änderungen, werden vom Vorstand beschlossen und der Hauptversammlung vorgelegt. Eine neue bzw. geänderte und vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung tritt erst dann in Kraft, wenn sie von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wurde.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereines

- 2.1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunks im weitesten Sinne und verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die aus seiner Tätigkeit entstandenen Erträge sind für den Vereinszweck bestimmt.
- 2.2. Die genaue Definition der Tätigkeit nach Punkt 2.1 finden sich in der Geschäftsordnung.

3. Die Aufbringung der Mittel

- 3.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Säumniszuschlägen.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Einrichtungen und Kapitalanlagen des Vereines.
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 3.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des Säumniszuschlages wird jährlich durch die Hauptversammlung des Vereines für das kommende Jahr beschlossen. Für diesen Beschluss genügt einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 3.3. Für Studenten, Lehrlinge, Präsenzdiener, Familienangehörige von Mitgliedern und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können persönliche Beitragsermäßigungen gewährt werden. Über deren Gewährung entscheidet der Landesleiter im Einvernehmen mit dem Schatzmeister. Gegen diese Entscheidungen kann der Vorstand des Vereines angerufen werden. Dessen Beschluss darüber ist dann endgültig.

4. Die Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft: Diese ist für Mitglieder, die sich am Vereinsleben und am Amateurfunkbetrieb aktiv beteiligen, bestimmt.
- b) Probemitgliedschaft: Diese kann einmalig beansprucht werden, wenn der Aufnahmewerber noch nicht Mitglied im Landesverband Niederösterreich bzw. in einem anderen Mitgliedsverein des ÖVSV gewesen ist. Die Probemitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung konkretisiert.
- c) Fördernde Mitgliedschaft: Fördernde Mitglieder sind solche, die durch Beiträge und Zuwendungen aller Art den Zweck und die Tätigkeit des Vereines fördern, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- d) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Um die Aufnahme als Mitglied kann sich jede Person bewerben. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen werden im Allgemeinen als fördernde Mitglieder aufgenommen - als ausübende Mitglieder nur wenn sie wenigstens eine Clubstation im Land Niederösterreich ständig betreiben.
- b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Landesleiter bzw. den Mitgliederverwalter zu richten. Er hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber die Satzungen des Vereines anerkennt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Landesleiter. Bei Unklarheiten oder in besonderen Fällen kann der Vorstand darüber angerufen werden. Dieser entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

4.3. Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines angemessen zu nutzen.
- b) Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zur Hauptversammlung zu stellen und in dieser das Stimmrecht aktiv oder passiv auszuüben.
- c) In den Vereinsvorstand können nur ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden.
- d) Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Probemitglieder - haben gleiches Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4.4. Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen des Vereines, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes einzuhalten, die Vereinsinteressen zu wahren, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt werden kann.
- b) Sie sind weiters verpflichtet die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu entrichten und im Säumnisfalle den von der Hauptversammlung beschlossenen Säumniszuschlag zu entrichten.

4.5. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung eines Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch den Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes ist prinzipiell zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Landesleiter. Diese Erklärung muss spätestens per 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgt sein (Datum des Poststempels oder der elektronischen Übermittlung).
Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Mitgliedschaft dann automatisch. Einer neuerlichen Austrittserklärung bedarf es nicht. Erweiterungen der Austrittsmöglichkeit sind per Geschäftsordnung möglich.

- c) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes befreit dieses nicht von der Zahlung eines bereits fälligen Beitrages.
- d) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen eines schweren Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen das Vereinsinteresse und die Satzungen des Vereines, wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, wegen ehrverletzender Handlungen, wegen eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages vorgenommen werden.
- e) Einbezahlte Mitgliedsbeiträge von gestrichenen Mitgliedern für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft aberkannt wurde, werden nicht rückvergütet.
- f) Offene Forderungen (Mitgliedsbeiträge) gestrichener Mitglieder bleiben trotz Streichung aufrecht.
- g) Einem gestrichenen Mitglied steht die Beschwerde an das Schiedsgericht des Vereines offen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme einer Person als Mitglied durch den Vorstand findet ein Rechtsmittel nicht statt.

5. Die Vereinsorgane:

5.1. Die Organe des Vereines sind:

- a) die Landes-Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht.

6. Die Landes-Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

- 6.1. Die ordentliche Landes-Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Häufigkeit und Modalitäten der Einberufung werden in der Geschäftsordnung definiert.
- 6.2. Zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann im Wege der allen Mitgliedern zugehenden Publikation des Dachverbandes oder auf elektronischem Wege an die Bezirksleiter erfolgen.
- 6.3. Eine außerordentliche Landes-Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn ein
 - diesbezüglicher Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung, des Beirates oder des Vorstandes,
 - ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag der Rechnungsprüfer oder
 - von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vorliegt.
- 6.4. Die ordentliche und die außerordentliche Landes-Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zum festgesetzten Termin beschlussfähig.
- 6.5. Verhinderte Mitglieder können Ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.
- 6.6. Die Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bildet die Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, der Auflösung des Vereines sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Hier ist für die Rechtsgültigkeit des Beschlusses die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.7. Die ordentliche (bzw. außerordentliche) Landes-Hauptversammlung beschließt in allen, den Verein betreffenden, wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere berufen:
 - a) zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
 - b) zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

- c) zur Vornahme der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- d) zur Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Säumniszuschlages sowie deren Fälligkeitszeitpunkte,
- e) zur Entscheidung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Anträge auf Auflösung des Vereines und die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) zur Entscheidung über Anträge auf Enthebung von Vorstandsmitgliedern.

Die Abstimmung in der Landes-Hauptversammlung erfolgt in der Regel offen. Sie ist geheim vorzunehmen, sofern mehr als ein Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder dies verlangt.

Anträge zur Landes-Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dieser (das Datum der Postaufgabe bzw. der elektronischen Übermittlung ist maßgebend) an den Landesleiter gerichtet werden.

7. Der Vorstand (Leitungsorgan)

- 7.1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - dem Landesleiter und dessen Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie
 - vier Delegierten des Beirates.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der stimmberechtigten Beiräte - werden von der Landes-Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ende dessen Funktionsperiode ein anderes Mitglied zu kooptieren.
- 7.3. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Ablauf der Funktionsperiode, den Tod oder den Rücktritt sowie die Enthebung durch eine außerordentliche Hauptversammlung. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist schriftlich an den Landesleiter zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat er gleichzeitig die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl oder Kooptierung eines neuen Vorstandes wirksam. Bis dahin ist der zurücktretende Vorstand verpflichtet, die laufenden Geschäfte provisorisch fortzuführen.
- 7.4. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung enthoben werden, wenn es ein Verhalten setzt, das seine Streichung als Mitglied des Landesverbandes rechtfertigen würde.
- 7.5. Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die durch die Satzungen keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) die Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Landes-Hauptversammlung,
 - b) deren Vorbereitung,
 - c) die Vorbereitung von Statutenänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung,
 - d) die Abfassung des Jahres-Voranschlages und die Kenntnisnahme des, vom Schatzmeister verfassten, Jahres-Abschlusses,
 - e) der Vollzug der Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung,
 - f) der Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) die Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes,
 - h) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Verhinderungsfalle können Vorstandsmitglieder durch andere Vorstandsmitglieder bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

- 7.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

8. Die Vorstandsmitglieder im Einzelnen

- 8.1. Der Landesleiter (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden. Er führt den Vorsitz in der Landes–Hauptversammlung und im Vorstand. Er hat für die Einhaltung der Satzungen, den Vollzug der Beschlüsse der Landes-Hauptversammlung und des Vorstandes zu sorgen, die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Schriftstücke des Vereines zu zeichnen. Betreffen Schriftstücke das Vereinsvermögen, so hat er gemeinsam mit dem Schatzmeister zu zeichnen. Er ist zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes im Vorstand und der Landes-Hauptversammlung verpflichtet. Schließlich vertritt er den Landesverband in seiner Eigenschaft als Mitglied des Dachverbandes des ÖVSV.
- 8.2. Der Schatzmeister (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Seine Funktion darf mit keiner anderen Funktion innerhalb des Vereines verbunden werden. Für seine Tätigkeit ist er der Hauptversammlung verantwortlich. Er ist weiters verpflichtet, den Rechenschaftsbericht der Hauptversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.
- 8.3. Der Schriftführer (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) unterstützt den Landesleiter bei der Führung der Verbandsgeschäfte und hat insbesondere die Protokolle der Hauptversammlung, des Beirates und der Vorstandssitzungen zu führen. Eine Vervielfältigung und Übermittlung von Protokollen an die Vorstandsmitglieder und die Bezirksleiter auf elektronischem Weg (z.B. per Email) ist zulässig.
- 8.4. Die delegierten Beiräte vertreten die Interessen der Bezirksstellen und der Referenten. Sie tragen die Vorschläge des Beirates in den Vorstandssitzungen vor und informieren den Beirat über die Ergebnisse der Hauptversammlungen oder Vorstandssitzungen.

9. Die Rechnungsprüfer

- 9.1. Die Landes-Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereines und als Mitglieder nicht derselben Ortsgruppe angehören dürfen.
- 9.2. Die Rechnungsprüfer sind dazu verpflichtet, die Geldgebarung des Vereines und insbesondere den Rechnungsabschluss genau zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in alle diesbezüglichen Dokumente und Belege der betroffenen Vereinsorgane Einsicht zu nehmen. Sie berichten über ihre Prüfungsergebnisse der Hauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Vorstandes (bzw. den Antrag auf Verweigerung der Entlastung).

10. Der Beirat

- 10.1. Der Beirat besteht aus den Bezirksleitern und Referenten. Die Mitglieder des Beirats wählen je zwei Bezirksleiter und zwei Referenten, die als Delegierte den Beirat im Vorstand vertreten und dort stimmberechtigt sind.
- 10.2. Die Art und Häufigkeit der Einberufung des Beirats wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 10.3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für Beschlüsse zu machen.
- 10.4. Der Vorstand ist angehalten, die Vorschläge des Beirats in seinen Entscheidungen und Beschlüssen zu berücksichtigen.

11. Das Schiedsgericht

- 11.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 11.2. Das Schiedsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es wird von der Hauptversammlung für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
- 11.3. Das Schiedsgericht entscheidet in allen, aus dem Vereinsverhältnisse entstandenen, Streitigkeiten zwischen dem Verein bzw. Funktionären des Vereines und seinen Mitgliedern.
- 11.4. Es entscheidet über die Auslegung der Satzungen und Landeshauptversammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse sowie über Beschwerden gegen eine verfügte Streichung. Das Schiedsgericht ist schriftlich über den Landesleiter anzurufen. Im Falle einer Streichung muss diese Anrufung des Schiedsgerichtes innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des betreffenden Entscheides an das betroffene Mitglied erfolgen (Datum des Poststempels).
- 11.5. Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die einzelnen Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen abzustimmen haben. Findet das Schiedsgericht, dass seine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein ist, so kann es seine Entscheidung aussetzen und die Sache der nächsten Landes-Hauptversammlung zur Abstimmung und Beschlussfassung vorlegen. Es kann darüber hinaus beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Landes-Hauptversammlung verlangen.
- 11.6. Für eine Einhebung der geschuldeten Leistung, insbesondere von offenen Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren sowie Säumniszuschlägen bleibt der ordentliche Rechtsweg gewahrt.

12. Haftung

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

13. Auflösung des Vereines

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2. Diese Hauptversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Eine solche Organisation ist gebunden, das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck gem. § 34 Bundesabgabenordnung zuzuführen.
- 13.3. Die gleiche Vermögensbindung wie gem. Abs. 13.2 gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

14. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

- 14.1. Alle Personenbezeichnungen, die sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

F.d.R.:

Ing. Gerd Riesenhuber, BEd
Landesleiter

Die Statuten wurden mit Bescheid vom 11.12.2013 von der Vereinsbehörde genehmigt. (A3/1022794/2010)